



LANDGERICHT MÜNCHEN II

Gz.: 7 Ns 66 Js 20793/00

Urteil rechtskräftig seit 7.Juli 2004

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

der 7. Strafkammer des Landgerichts München II in
der Strafsache gegen

K l e h r Dr. Nikolaus Walther, geb. am dd.mm.yyyy xxxx

wegen Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz

hier: Berufung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft
gegen das Urteil des Amtsgerichts Wolfratshausen vom
15.09.2003

aufgrund der Hauptverhandlung vom

Mittwoch, den 07. Juli 2004

, an der teilgenommen haben

VRiLG Zindler	als Vorsitzende
Berger Marion, Ettenberger Mathias	als Schöffer.
StA'in Dr. Treeger-Huber	als Beamter der Staatsanwaltschaft
RA'in Temucin, RA Dr. Gauweiler	als Verteidiger
JOS Sunkomat	als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

- I. Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Wolfratshausen vom 15.09.2003 dahingehend abgeändert, dass der Angeklagte wegen erlaubnisloser Einfuhr von Arzneimitteln zur

Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 100,00 EUR

verurteilt wird.

- II. Die weitergehenden Berufungen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft werden verworfen.
- III. Von den Kosten des Berufungsverfahrens und den darin entstandenen notwendigen Auslagen des Angeklagten tragen der Angeklagte 4/5 und die Staatskasse 1/5. Soweit Verfahrenskosten und notwendige Auslagen des Angeklagten durch die Berufung der Staatsanwaltschaft entstanden sind, trägt diese die Staatskasse.

GRÜNDE

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. IV StPO)

I.

Der Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts Wolfratshausen vom 15.09.2003 wegen eines Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz (gemäß § 96 Nr. 4 AMG) zur Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 100,00 EUR verurteilt

Gegen dieses Urteil legte der Angeklagte mit Verteidigerschriftsatz vom 17.09.2003, am 18.09.2003 beim Amtsgericht eingegangen, Berufung ein, die mit weiterem Verteidigerschriftsatz vom 28.06.2004 auf das Strafmaß beschränkte.

Die Staatsanwaltschaft legte mit Schreiben vom 19.09.2003, am 22.09.2003 beim Amtsgericht eingegangen, Berufung ein, die sie mit weiterem Schreiben vom 27.10.2003 begründete. Ausweislich der Begründung ist die Berufung ebenfalls auf den Rechtsfolgeausspruch beschränkt.

Beide Rechtsmittel sind zulässig. Dasjenige der Staatsanwaltschaft hatte keinen, dasjenige des Angeklagten zum Teil Erfolg.

II.

Wegen der wirksamen Beschränkung beider Berufungen auf den Rechtsmittelanspruch ist der Schuldspruch der angefochtenen Entscheidung rechtskräftig und wurde lediglich präzisiert. Auch der diesem Schuldspruch zugrunde liegende Sachverhalt ist der Nachprüfung durch das Berufungsgericht entzogen.

Die Kammer hatte daher von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Im Jahre 2000 betrieb der Angeklagte die Privatklinik Bad Heilbrunn, Abt-Walther-Weg 14-18 in 83670 Bad Heilbrunn. In dieser Privatklinik wurden sogenannte "austherapierte" Krebspatienten mit dem Medikament Galavit behandelt.

Am 21.02.2000 wurde durch das Hauptzollamt München-Flughafen ein Paket mit 500 Ampullen Galavit aus Russland sichergestellt. Diese 500 Ampullen waren vom dem Angeklagten als ärztlicher Direktor der Privatklinik Bad Heilbrunn, Abt-Walther-Weg 14-18 in 83670 Bad Heilbrunn bei der russischen Firma "TSM Medikor" in 113035 Russische Föderation, Moskau, Sadownitscheskaja 76/71 bestellt worden. Der Angeklagte wusste, dass das Medikament Galavit in der Bundesrepublik Deutschland keine Zulassung besaß. Die aus Russland kommende Lieferung war an die Privatklinik Bad Heilbrunn, Abteilung Klinikapotheke, Dr. med. Nikolaus Klehr, adressiert.

Für die Lieferung sollte der Angeklagte einen Betrag von 5.500,00 US Dollar bezahlen.

Bei dem Medikament Galavit handelt es sich, wie der Angeklagte wusste, um ein in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassenes Fertigarzneimittel. Etwaige erforderliche Zertifikate oder Erlaubnisse der zuständigen Behörden zur Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland konnte der Angeklagte nicht vorweisen.

III.

Der am dd.mm.yyyy⁴ in Bxxxxx geborene Angeklagte ist xxxxx und derzeit als niedergelassener Arzt in München tätig.

Aus der xxxxx hervorgegangen.

Die xxxxx.

Für das vom Angeklagten xxxxx.

Aufgrund der Schließung der Privatklinik in Bad Heilbrunn bestehen für den Angeklagten xxxxx.

Strafrechtlich ist der Angeklagte bislang noch nicht in Erscheinung getreten.

IV.

Der Angeklagte hat sich daher der erlaubnislosen Einfuhr von Arzneimitteln gemäß § 96 Nr. 4 AMG schuldig gemacht.

V.

Bei der Strafzumessung wurde zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt,
dass er nicht vorbestraft ist, die Tatzeit lange zurückliegt und der Angeklagte den Sachverhalt einräumt. Der Angeklagte hat auch mit berufsrechtlichen Nachteilen zu rechnen.

Zu Lasten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass es sich um eine nicht unerhebliche Menge des eingeführten Medikaments handelt. Eine dreiwöchige ambulante Behandlung besteht aus 11 Behandlungseinheiten zu jeweils 1 Spritze mit dem Medikament Galavit.

Unter Abwägung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände wurde eine Geldstrafe von 70 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen erachtet.

Entsprechend den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten wurde die Höhe des einzelnen Tagessatzes auf **100,00 EUR** bemessen.

VI.

Kostenentscheidung: §§ 4 73, 4 64 d StPO

Zindler
Vorsitzender Richter
am Landgericht